

**Interne Richtlinie über die Aufteilung der Massnahmen Natur & Landschaft  
des Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3)**

## **ERSTES KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Ziel**

<sup>1</sup> Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Zuordnung und Verteilung der für die Natur- & Landschaftsmassnahmen des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP3)* vorgesehenen Beträge zu regeln.

#### **Art. 2 Gültigkeit der Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Natur- & Landschaftsmassnahmen des *AP3* übernehmen und ersetzen die gesamten Natur- & Landschaftsmassnahmen des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)*. Daher können nur die Natur- & Landschaftsmassnahmen des *AP3* gefördert werden.

<sup>2</sup> Die Subventionsgesuche für die Massnahmen des *AP3* können bis spätestens am 31. Dezember 2026 bei der *Agglomeration* eingereicht werden.

#### **Art. 3 Anwendungsbereich der Massnahmen**

Um die Ziele der Massnahmen abzuklären, werden sie in der vorliegenden Richtlinie in drei Kategorien eingeteilt: Studienmassnahmen, Realisierungsmassnahmen und Förderungsmassnahmen. Die verschiedenen Kategorien werden im 2. Kapitel erläutert.

## **2. KAPITEL**

### **Zweck der Subventionierung**

#### **Art. 4 Studienmassnahmen**

Die Studienmassnahmen zielen darauf ab, Themen zu analysieren und Strategien in Ergänzung der Agglomerationsprogramme auszuarbeiten. Die Studien werden in der Regel durch die *Agglomeration* durchgeführt. Wenn eine *Mitgliedsgemeinde der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedsgemeinde)* eine mit diesen Massnahmen im Zusammenhang stehende und relevante Vorarbeit leistet, die für die gesamte Region und mindestens für das gesamte Gebiet der betroffenen *Mitgliedsgemeinde* von Bedeutung ist, kann diese Arbeit subventioniert werden

Die Studienmassnahmen sind folgende:

- 3NL.09 " Einrichtung von Erholungs- und Freizeitzone im Wald "
- 3NL.11.00 " Massnahmen zur Förderung der agglomerationsspezifischen Zielarten "

#### **Art. 5 Realisierungsmassnahmen**

Als Realisierungsmassnahmen gelten alle Projekte (Landschaft, Stadtplanung, usw.), die eine Baubewilligung erfordern. Die Bauherren dieser Projekte sind ausschliesslich die *Mitgliedsgemeinden*. Die folgenden Massnahmen erfordern eine Realisierung:

- 3NL.01 " Einladende, leicht zugängliche und artenreiche Stadtparks "
- 3NL.03.00 " Natur- und Landschaftsgestaltung im Zusammenhang mit Mobilitätsmassnahmen "
- 3NL.04.00 " Schaffung von Anreizen für Grundeigentümer zur Neugestaltung der freien Flächen "
- 3NL.07 " Erhalt, Pflege, Aufwertung und Erleben von Natur und Landschaft "
- 3NL.08.00 " Natur- & Landschaftsmassnahmen entlang der TransAgglo-Strecke "
- 3NL.10.00 " Förderung der Revitalisierung von Fliessgewässern "
- 3NL.12.00 " Neugestaltung der Saane Ufers "
- 3NL.15 " Aktion ein Baum für Ihr Kind "

## **Art. 6 Förderungsmassnahmen**

Förderungsmassnahmen sind Massnahmen, die Aktionen (Veranstaltungen, Workshops, Lobbyarbeit usw.) oder Leistungen (Broschüren, Chartas usw.) bei den öffentlichen Körperschaften oder der Bevölkerung fördern. Träger solcher Projekte können sowohl die *Agglomeration* als auch die *Mitgliedgemeinden* sein.

Als Förderungsmassnahmen gelten:

- 3NL.02.00 " Natürliche Gestaltung und extensiver Unterhalt der öffentlichen Räume ",
- 3NL.05.00 " Förderung des Labels Natur & Wirtschaft ",
- 3NL.06 " Begegnung von Stadt- und Landbevölkerung ",
- 3NL.13.00 " Verringerung der Lichtverschmutzung ",
- 3NL.14.00 " Organisation eines Tages der Biodiversität ".

## **3. KAPITEL**

### **Finanzielle Aufteilung der Massnahmen**

#### **Art. 7 Territorial definierte Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Massnahmen, deren Standort im Massnahmenblatt festgelegt ist, werden am annähernd angegebenen Standort durchgeführt. Es handelt sich um die Massnahmen 3NL.01, 3NL.06, 3NL.07, 3NL.09, 3NL.10.00, 3NL.12.00 und 3NL.15.

<sup>2</sup> Der Standort einer territorial definierten Massnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen *Mitgliedgemeinden* und der *Agglomeration* geändert werden.

#### **Art. 8 Allgemeine Massnahmen**

Für Massnahmen, bei welchen kein Standort definiert oder angegeben ist, erfolgt die Aufteilung in chronologischer Reihenfolge der eingegangenen vollständigen und von den Gemeindeexekutiven unterschriebenen Dossiers, anhand des Poststempels oder des Eingangsdatums der E-Mail. Dies betrifft die Massnahmen: 3NL.02.00, 3NL.03.00, 3NL.04.00, 3NL.05.00, 3NL.08.00, 3NL.11.00, 3NL.13.00 und 3NL.14.00.

## **4. KAPITEL**

### **Massnahmensubventionierung**

#### **Art. 9 Subventionierungssatz**

<sup>1</sup> Gemäss der Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, die vom *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat)* am 12. Oktober 2016 genehmigt wurde, beträgt der zulasten der *Agglomeration* fallende Subventionssatz 50 % des Projektbetrages, und zwar höchstens bis zu dem auf dem entsprechenden Massnahmenblatt des *AP3* angegebenen Betrages.

<sup>2</sup> Die Summe, der im Rahmen einer Massnahme gewährten Subventionen, darf den auf dem Massnahmenblatt des *AP3* angegebenen Betrag nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Teuerung wird für die Massnahmenblätter Natur & Landschaft nicht berechnet. Die *Agglomeration* ist der Ansicht, dass die Mehrwertsteuer auf den in den Massnahmenblättern angegebenen Beträgen schon enthalten ist.

#### **Art. 10 Massnahmen zulasten der Agglomeration**

Bei Studien- und Förderungsmassnahmen, bei denen die *Agglomeration* als Projektträgerin gilt, werden die Kosten zu 100 % durch die *Agglomeration* subventioniert (siehe Artikel 4 und 6).

#### **Art. 11 Mitteilung der Massnahme**

Damit die Natur- & Landschaftsprojekte im Voranschlag der *Agglomeration* auch angemessen berücksichtigt werden, müssen die Körperschaften, die ein Projekt zu verwirklichen wünschen, das einer Natur- & Landschaftsmassnahme entspricht, ihr Vorhaben vor dem Sommer des Jahres anmelden, das dem Jahr der gewünschten Subvention vorausgeht.

## Art. 12 Zeitpunkt der Gesuchsstellung

<sup>1</sup> Bei Massnahmen, deren subventionsfähiger Betrag im Sinne von Artikel 13 CHF 100'000 übersteigt, muss das Subventionsgesuch spätestens vier Monate vor Beginn der Arbeiten mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. Dies soll es dem *Rat* ermöglichen, seine Entscheidung vor Beginn der Arbeiten zu treffen.

<sup>2</sup> Bei Massnahmen, deren subventionsfähiger Betrag im Sinne von Artikel 13 weniger als CHF 100'000 beträgt, muss das Subventionsgesuch vor Beginn der Arbeiten mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden.

## Art. 13 Betrag für die Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Für allgemeine Massnahmen gilt die Summe der Offertenbeträge als massgebender Betrag für die Berechnung der Subvention.

<sup>2</sup> Für territoriale Massnahmen, wenn keine spezifische Richtlinie besteht, gilt die Summe der Offertenbeträge als massgebender Betrag für die Berechnung der Subvention.

<sup>3</sup> Die Kosten der Objekte, die nicht in die Ziele der Massnahme einbezogen werden können, sind vom jeweiligen Betrag abzuziehen.

<sup>4</sup> Beteiligungen Dritter sind ebenfalls vom massgebenden Betrag abzuziehen.

<sup>5</sup> Allfällige Subventionen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Staates Freiburg werden ebenfalls vom entsprechenden Betrag abgezogen.

<b>Massgebender Betrag (Summe der Offertenbeträge)</b>	
- <b>Objekte ausserhalb der Zielsetzung der Massnahme</b>	
- <b>Beteiligung Dritter</b>	
- <b>Subvention des Bundes oder des Staates Freiburg</b>	
<b>Subventionierfähiger Betrag</b>	
<b>Anteil der Gemeinde (50 %)</b>	<b>Anteil der Agglomération (50 %)</b>

Angenommen in der Sitzung des Agglomerationsvorstandes vom 3. Oktober 2019.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomération Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard